



FFG
Forschung wirkt.

STAND 24.02.2021



COMET BERICHTSWESEN

FAQ – FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

COMET-Projekte: Call 6-8

COMET-Modul: Call 1

COMET-Zentren (K1): Call 3-5

COMET-Zentren (K2): Call 2-4

INHALTSVERZEICHNIS

Projektbetreuung für COMET-Zentren, -Module und -Projekte ...3

1	Berichtslegung	4
1.1	FAQ zu Berichten	4
1.2	FAQ zum eCall.....	6
1.3	FAQ zu Monitoringtabellen	7
1.4	FAQ zu COMET-Zentren	8
1.5	FAQ zu COMET-Projekten	9
2	Kosten und Finanzierung	11
2.1	FAQs Kosten und Finanzierung allgemein	11
2.2	FAQs Kosten und Finanzierung für COMET-Zentren.....	14
2.3	FAQs Kosten und Finanzierung für COMET-Projekten	18
3	Aussenauftritt	20

PROJEKT BETREUUNG FÜR COMET-ZENTREN, -MODULE UND -PROJEKTE

FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
Bereich Strukturprogramme

Sensengasse 1,
1090 Wien
Tel. +43 (0)57755-Durchwahl (DW)

Programm Management (in alphabetischer Reihenfolge):

Julia Bissenberger	DW 2103, julia.bissenberger@ffg.at
Ingrid Fleischhacker	DW 2102, ingrid.fleischhacker@ffg.at
Nicole Firnberg	DW 2409, nicole.firnberg@ffg.at
Barbara Kunz	DW 2404, barbara.kunz@ffg.at
Adelheid Merkl	DW 2714, adelheid.merkl@ffg.at
Budiono Nguyen	DW 2104, budiono.nguyen@ffg.at
Reingard Repp	DW 2107, reingard.repp@ffg.at
Otto Starzer	DW 2101, otto.starzer@ffg.at

Projektcontrolling und Audit (in alphabetischer Reihenfolge):

Martina Amon	DW 6081, martina.amon@ffg.at
Christian Barnet	DW 6079, christian.barnet@ffg.at
Gabriela Baluszynska	DW 6092, gabriela.baluszynska@ffg.at
Alexander Glechner	DW 6082, alexander.glechner@ffg.at
Ulrike Henninger	DW 6088, ulrike.henninger@ffg.at
Markus Hinterwallner	DW 6078, markus.hinterwallner@ffg.at
Martin Hudecek	DW 6091, martin.hudecek@ffg.at
Christine Löffler	DW 6089, christine.loeffler@ffg.at
Christa Meyer	DW 6080, christa.meyer@ffg.at

1 BERICHTSLEGUNG

1.1 FAQ zu Berichten

Wie sollen die Berichte an die FFG übermittelt werden?

Die Übermittlung der Berichte erfolgt über den eCall unter dem Reiter „Berichte“.

Für welchen Zeitraum sind die Angaben in den Berichten zu machen?

Inhaltlicher Bericht: Die Vorlage ist für den betreffenden Berichtszeitraum zu befüllen.

- Der Monitoringteil zum Bericht ist fortlaufend über den gesamten Förderungszeitraum zu befüllen. Am Ende der Laufzeit gibt es eine vollständige Tabelle mit allen Einträgen
- Der Tabellenteil zum Bericht (Kosten und Finanzierung, „kumuliert“) wird „rollierend“ für die gesamte Projektlaufzeit verwendet.

Müssen die FFG-Tabellenvorlagen verwendet werden oder können diese auch durch eigene ersetzt werden, sofern die relevanten Informationen darin enthalten sind?

Es sind in jedem Fall die Vorlagen der FFG zu verwenden.

Muss das Bundesvergabegesetz berücksichtigt werden?

Kompetenzzentren bzw. COMET-Projekte müssen ggf. selbst überprüfen, ob sie dem Vergaberecht unterliegen.

Muss das Gleichbehandlungsgesetz berücksichtigt werden?

Ja, die aktuelle Fassung des [Gleichbehandlungsgesetzes](#) ist zu berücksichtigen.

Was ist bei der Erstellung von Success Stories zu beachten?

- Verwendung der [aktuellen Vorlage](#) (Punkt 4 "Berichtswesen")
- A4-Seiten (inkl. Grafiken und Fotos) pro Success Story (lt. Vorlage)
- Beschreibung der Wirkungen und Effekte
- Öffentlichkeitswirksame Aufbereitung (alltagstaugliche Formulierung, möglichst wenige Fachbegriffe), Lektorat
- Pro Story-Sheet jeweils 1 deutsche und 1 englische Version
- Die Zentrumsleitung bzw. die Konsortialführung und die genannten Partner geben die Success Stories zur Veröffentlichung auf der FFG-Website frei.

Wie sind Auflagen und Empfehlungen der Jury umzusetzen?

- **Auflagen** sind grundsätzlich vor Förderungsvertragsausstellung bzw. vor einem Stichtag zu erfüllen (= Voraussetzung für Ausstellung des Förderungsvertrags bzw. Auszahlung der Raten).
- **Empfehlungen** sind grundsätzlich im Laufe der Förderungsperiode zu berücksichtigen. Der Stand der Umsetzung ist im Berichtswesen regelmäßig zu berichten und wird vor Auszahlung der Raten sowie im fortlaufenden Evaluierungsverfahren (Review bzw. Zwischen- und Endevaluierung) überprüft.

Was sind große, mittlere und kleine Unternehmen?

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende [KMU-Definition](#) gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß [Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003](#), (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41))

Wie ist ein „unabhängiger“ Partner im Hinblick auf die Erfüllung des Multifirm-Kriteriums definiert?

- Auf Ebene des gesamten Konsortiums (mind. 5 Unternehmenspartner (UP) bei COMET-Zentren, mind. 3 UP bei COMET-Projekten) bzw. auf Einzelprojektebene in sogenannten „Multifirm-Projekten“ (mind. 2 UP) darf zwischen Partnern eines COMET-Zentrums/-Projektes/-Moduls keinerlei Beherrschungsverhältnis vorliegen (vgl. Programmdokument, Kapitel 5.2)
- Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese Firmengruppe als ein Unternehmen.
- Sollte eine Beteiligung vorliegen, so kann bei einem Beteiligungsverhältnis unter 25% und bei Fehlen von gesellschaftsvertraglichen Sondervereinbarungen bzw. fehlenden Stimmbindungsverträgen davon ausgegangen werden, dass kein Beherrschungsverhältnis vorhanden ist. Begriff „[eigenständiges Unternehmen](#)“.

1.2 FAQ zum eCall

Im [eCall Tutorial](#) finden sie konkreten Anleitungen, Filme, Downloads und weitere FAQs.

Für COMET-Zentren deren Partner Kosten im eCall abrechnen stehen darüber hinaus FAQ zum Berichtswesen eCall im [COMET-Downloadcenter](#) unter Pkt. 4. Berichtswesen zur Verfügung.

Wie kann man im eCall die Konsortialpartnerliste aktualisieren?

Der Ablauf von Konsortialpartneränderungen ist im [eCall Tutorial](#) (siehe „Konsortialpartneränderungen im laufenden Projekt“) detailliert erläutert. Hinweis: Bei COMET-Zentren gibt es keine Kostenumschichtung.

Wie können im eCall die Projektdaten aktualisiert werden, wenn sich diese gegenüber dem Antrag geändert haben? (z. B. Projektleitung)

Der Ablauf zur Änderung von Projektdaten ist im [eCall Tutorial](#) (siehe „Änderung der Projektdaten“)detailliert erläutert.

Hinweis: Die [Änderung von bereits hinterlegten Bankdaten](#) kann im Reiter „Organisation“/„Bankverbindungen“ geändert werden.

Wer empfängt seitens der Förderungsnehmerin bzw. des Fördernehmers die Benachrichtigung, dass im eCall eine Nachricht der FFG vorliegt?

Die Benachrichtigung über eCall Nachrichten ergehen an den bei der Registrierung angegebenen Benutzer und die unter Projektdaten angeführte Ansprechperson (Projektleitung). Die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse kann nach dem Login im eCall unter „Organisation“/BenutzerInnen-Daten ändern“ jederzeit geändert werden.

Können mehrere BenutzerInnen ein Projekt bearbeiten?

Ja, innerhalb eines Accountverbunds können jedem Projekt mehrere LeserInnen, ProjektbearbeiterInnen oder sogar ProjektleiterInnen zugeordnet werden. Die einzelnen Projekteinhalte im eCall sind aber jeweils nur für eine BenutzerIn gleichzeitig bearbeitbar.

Weitere Informationen zum Accountverbund finden Sie im [eCall Tutorial](#).

Können auch reine Lesezugriffe auf Projekte vergeben werden?

Ja, jedem Projekt können beliebig viele Leser innerhalb des Accountverbunds zugeordnet werden. Der Master und der/die ProjektleiterIn können diese Zuordnung treffen. Der Master kann diese Leserechte auch global über alle Projekte der Organisation vergeben. Weitere Informationen zum Accountverbund finden Sie im [eCall Tutorial](#).

Kann die Benachrichtigungen, dass eine eCall-Nachricht der FFG im eCall vorliegt auch an mehrere Personen verschickt werden?

Ja, wenn unter "Projektdateien" - "Projektleitung" mehrere Email-Adressen mit Beistrich getrennt eingegeben werden.

1.3 FAQ zu Monitoringtabellen

Sind in der Tabelle „Projekte“ „die Planwerte oder/und die Ist-Werte einzutragen?

Zu Beginn sind die Planwerte einzutragen, wobei die Anpassung der Planwerte laufend erfolgt.

Sobald ein Projekt abgeschlossen ist, ist der IST-Wert einzutragen.

Wie wird in der Tabelle „Projekte“ die Forschungsart (GF/IF/EE) in % definiert?

Falls ein Projekt z. B. ein reines Grundlagenforschungsprojekt ist, ist unter GF 100% anzugeben. Falls es gemischte Anteile aufweist, sind diese entsprechend aufzuteilen. Die Summe über GF/IF/EE muss für jedes Projekt 100% ergeben.

Welche Publikationen dürfen in der Zielgröße "Publikationen" gezählt werden?

Die zur Zielgröße gezählten Publikationen müssen inhaltlich dem COMET-Forschungsprogramm zuordenbar sein. Es dürfen nur die bereits veröffentlichten Publikationen gezählt werden.

Welche Publikationen sind unter der Zielgröße „Publikationen in einschlägigen Fachjournalen“ zusammen zu fassen (Gesamtsumme)?

Es können aus der Tabelle „Publikationen“ die dem COMET-Forschungsprogramm zuordenbaren Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge und Bücher/Buchbeiträge gezählt werden.

Dürfen „peer reviewed conference papers“ zur Zielgröße „reviewed journals“ gezählt werden?

„Peer reviewed conference papers“ können nicht in der Zielgröße „reviewed journals“ angeführt werden. (In den Monitoringtabellen für die Berichtslegung der COMET-Zentren (K2) 2. Calls ist keine eigene Zielgröße für „peer reviewed conference papers“ vorhanden. Diese Kategorie wurde erst in darauffolgenden Calls für COMET-Zentren eingeführt.

Wie ist über Patente und Lizenzen, die im Non-COMET-Bereich des Zentrums generiert wurden, zu berichten?

In der Zielgröße „Patente & Lizenzen“ können alle dem COMET-Forschungsprogramm zuordenbaren Patente berücksichtigt werden.

Mehrfachanmeldungen eines Patentes zählen als 1 Patent. Über sonstige Patente aus dem Non-COMET-Bereich kann zwar berichtet werden, diese dürfen aber nicht in der Zielgrößensumme mitgezählt werden (bitte mit „Non-COMET“ kennzeichnen).

Sind in der Tabelle „WP“ die Universität oder die Institute einzutragen?

Es ist in einer Zeile zuerst die Universität und danach das beteiligte Institut anzuführen.

1.4 FAQ zu COMET-Zentren

Wie ist bei Änderungen der Partnerstruktur während der Laufzeit vorzugehen?

Änderungen der Partnerstruktur sind der FFG im Zuge des Berichtswesens mitzuteilen und zu begründen.

- a) Eintritt: Neue Partner sind in jedem Fall im eCall zu erfassen (siehe Pkt. 1.1 FAQ eCall).
- b) Austritt: Ausgetretene Partner müssen im eCall ausgeladen werden (siehe Pkt. 1.1 FAQ eCall).

Sind in der Tabelle „Personalstrom“ alle MitarbeiterInnen einzutragen?

In dieser Tabelle ist das gesamte Zentrumspersonal anzuführen (wesentlich ist, dass ein Vertrag mit dem Zentrum besteht). Hier sind NICHT die In-kind-Leistungen der Partner zu erfassen!

Was ist bei der Gründung von Spin-off' s zu beachten?

Die Gründung eines Spin-off' s ist im laufenden Berichtswesen unter Pkt. 6 „Organisation und Management“ zu berichten.

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Es muss zwischen Zentrum und Spin-off eine klare organisatorische Trennung erfolgen.
- Die Geschäftsführung des Zentrums darf weder als Eigentümer noch operativ mit dem Spin-off in Verbindung stehen.
- Im Falle von Personenidentitäten (ForscherInnen Zentrum - Spin off) ist eine klare Abgrenzung der anfallenden Personalkosten vorzunehmen. Die für das Zentrum erbrachten Leistungen sind seitens des Spin-off' s als Drittkosten abzurechnen.
- Bei IPR-Transfers zwischen Zentrum und Spin-off (IPR-Erwerb, Lizenzierung, abhängige Erfindungen) muss aus beihilfenrechtlichen Gründen ein entsprechendes, marktübliches Entgelt vereinbart und an das Zentrum geleistet werden.

Was ist bei der Kooperation mit Spin-Offs von Partnern im Rahmen von COMET zu beachten?

Personen, die bei einem wissenschaftlichen Partner oder Unternehmenspartner für COMET beschäftigt sind, dürfen entweder nur beim Partner ODER beim Spin-off als förderbare COMET-Kosten abgerechnet werden.

Wie ist mit Interessenskonflikten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans von COMET-Zentren umzugehen?

- Es sind folgende Punkte in Anlehnung an den Public Corporate Governance-Kodex des Bundes umzusetzen bzw. sicherzustellen:
- Jedes Mitglied der Geschäftsleitung eines COMET-Zentrums hat Interessenskonflikte dem Überwachungsorgan unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.
- Alle Geschäfte zwischen dem COMET-Zentrum und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihrer Familienangehörigen, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Überwachungsorgans bzw. - mangels eines solchen - des Anteilseigners.
- Jedes Mitglied des Überwachungsorgans eines COMET-Zentrums ist dem Unternehmenszweck des COMET-Zentrums verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem COMET-Zentrum zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Mitglied des Überwachungsorgans hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern (wie Unternehmenspartnern oder wissenschaftlichen Partnern des COMET-Zentrums) entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen zu legen.
- Das Überwachungsorgan hat die Anteilseigner-Versammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung zu informieren.
- Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans haben zur Beendigung des Mandates zu führen. Unter einem vorübergehenden Interessenskonflikt wird z. B. die Aufbauphase eines COMET-Zentrums verstanden (max. 2 Jahre ab Start).
- Ein Mitglied des Überwachungsorgans eines COMET-Zentrums darf nicht Mitglied der Anteilseigner-Versammlung sein.

1.5 FAQ zu COMET-Projekten

Wie ist bei der Aufnahme eines neuen Partners bzw. Austritt eines Partners während der Laufzeit vorzugehen?

- Übermitteln Sie ein Schreiben bzw. eCall Nachricht an die FFG mit der Begründung für Eintritte und Austritte von Partnern und Mitteilung, ob sich die

inhaltliche Grundausrichtung des Forschungsprogrammes dadurch wesentlich ändert.

- Erklärung der betroffenen Partner und des Konsortiums: Die Vorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt und enthält drei Schreiben: für Eintritt, (Austritt) und Zustimmungserklärung Konsortium. (Die Zustimmung des Konsortiums kann auch durch einen Umlauf- oder Board-Beschluss erfolgen.)
- Neue Partner sind im eCall einzuladen, ausgetretene Partner sind aus dem eCall auszuladen. Eine Kostenumschichtung ist im eCall durchzuführen. Details zu den erforderlichen Änderungen im eCall finden Sie im [eCall Tutorial](#) (siehe „Konsortialänderungen im laufenden Projekt“).
- Die einvernehmliche Änderung des Förderungsvertrages in Form eines Vertragszusatzes wird von der FFG erstellt.
- Es ist sicherzustellen,
- dass die erforderlichen Finanzierungsleistungen (Gesamtfinanzierungsquoten) der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner erbracht werden.
- dass hinsichtlich neu eintretender Partner eine gültige Kooperationsvereinbarung existiert, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

2 KOSTEN UND FINANZIERUNG

2.1 FAQs Kosten und Finanzierung allgemein

Für die Kostenabrechnung und Finanzierung ist grundsätzlich das jeweilige Berichtswesen und der Kostenleitfaden in der (zur Ausschreibung) jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Dürfen die Vorlaufkosten geltend gemacht werden?

Gemäß den zu Grunde liegenden Richtlinien dürfen keine Vorlaufkosten geltend gemacht werden.

Erfolgt die Jahresabrechnung nach IST-Kosten? Müssen diese durch Belege nachweisbar sein?

Ja, die Abrechnung erfolgt nach IST-Kosten. Die Originale verbleiben bei den Partnern. Die Prüfung kann durch eine (angekündigte) Prüfung der FFG ggf. vor Ort bei den Partnern erfolgen.

Können höhere Gesamtkosten als die genehmigten durch höhere Beiträge der wissenschaftlichen Partner und der Unternehmenspartner finanziert und abgerechnet werden?

Ja. Dies führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Zur Berechnung der gesamten Förderungssumme werden nur die maximal genehmigten Werte anerkannt.

Dürfen die angeführten maximalen Personalkostenobergrenzen in COMET überschritten werden?

(gilt nur bis Kostenleitfaden 1.4, ab Version 2.0 keine Höchstsatzregelung mehr!)

Im Zusammenhang mit der Förderung international exzellenter Forschung kann eine Überschreitung der grundsätzlich vorgesehenen maximalen Personalkosten erforderlich werden. Liegt ein begründbarer Ausnahmefall vor – solche Begründungen wären insbesondere die international übliche Bezahlung besonderer Forschungsexpertise – kann von den grundsätzlich vorgesehenen Personalkosten-Obergrenzen abgegangen werden.

Überschreitungen sind im Einzelfall zu begründen und der FFG (im Zuge der Berichtslegung oder via eCall Nachricht) zu melden und werden von der FFG geprüft.

Sind Personalkosten nach IST-Kosten abzurechnen?

Bitte beachten Sie, dass die Personalkosten zu nachgewiesenen IST-Kosten abgerechnet werden. Der Nachweis hat mittels Gehaltsverrechnung nach Aufforderung zu erfolgen.

Sind Marketingkosten in COMET förderbare Kosten?

Marketingkosten sind grundsätzlich keine förderbaren Kosten. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sind dann förderbar, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Zentrum bzw. dem COMET-Projekt stehen und dem geförderten Forschungsvorhaben zugeordnet werden können (z. B. Verbreitung von Forschungsergebnissen, Folder, Presseaussendungen, Homepage etc.). Im Zweifelsfall ist mit der FFG Rücksprache zu halten.

Stellt der Bau von Prototypen förderbare Kosten dar?

Die Basis für einen geförderten bzw. finanzierten Prototyp ist die Aufbereitung der Kosten in einer gesonderten Aufstellung.

Die internen Entwicklungskosten sind in voller Höhe unter den Personalkosten förderbar. Bei Weiternutzung nach dem Förderungszeitraum können Sie die für den Prototyp benötigten Material- und Drittkosten für die Herstellung/Konstruktion in Höhe der anteiligen Abschreibung ansetzen. Sofern Sie den Prototyp nach dem Förderungszeitraum nicht mehr verwenden können, können Sie diese Kosten zur Gänze abrechnen.

Bei der Berechnung der Abschreibung können Sie die Nutzungsdauer des Prototyps mit Beginn des Förderungszeitraums ansetzen. Die Gesamtnutzungsdauer ist grundsätzlich laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Wenn Sie den Prototyp nach Fertigstellung erlöswirksam verwerten, müssen Sie die Erlöse von den abgerechneten Prototypkosten abziehen.

Wie sind die IST-Abrechnungen der Partner an die FFG zu übermitteln?

(nur mehr für COMET-Zentren (K1) Call 3 (FP1) und Call 4 sowie für COMET-Zentren (K2) Call 2 sowie COMET-Projekte Call 5 gültig):

Die Originale verbleiben beim Konsortialführer/Zentrum. Diese sind in Kopie dem Jahresbericht an die FFG beizufügen. Falls mehrere Abrechnungen pro Partner vorliegen, sind der FFG max. 2 Excel-Sheets pro Jahr und Partner zu übermitteln.

Für nachfolgende Calls bzw. Förderungsperioden erfolgt die Abrechnung der Partner direkt über die Berichtsfunktion des eCall-Systems.

Wer muss die Tabellenblätter im Rahmen der IST-Abrechnungen der Partner unterzeichnen?

(nur mehr für COMET-Zentren (K1) Call 3 (FP1) und Call 4 sowie für COMET-Zentren (K2) Call 2 sowie COMET-Projekte Call 5 gültig):

Es ist ausreichend, wenn diese von der Projektansprechperson bzw. Projektleitung beim Partner unterfertigt werden. Die Unterschrift ist die verbindliche Bestätigung, dass in der Abrechnung alle Angaben richtig und vollständig gemacht wurden. Digitale Signaturen werden akzeptiert.

Sind Werkvertrags- und Freie-DienstvertragsnehmerInnen auf Stundenbasis abzurechnen?

Ja. Die geleisteten Arbeitsstunden müssen in einer Rechnung ausgewiesen werden (Gesamtsumme bzw. Zuordnung zu Einzelprojekten). (Die geltenden Höchstsatzregelungen sind - sofern noch relevant - zu beachten).

Für die Erstellung von Dissertationen und Diplomarbeiten kann eine Pauschalabgeltung vorgenommen werden.

Können Projektmanagementkosten als direkte Kosten ausgewiesen werden?

Ja, sofern ein inhaltlicher Projektbezug gegeben ist. Davon ausgenommen sind Projekt Controlling und Buchhaltung. Diese Kosten sind haben Gemeinkostencharakter und sind als Gemeinkosten zu erfassen.

Können Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Verträgen als förderbare Kosten anerkannt werden?

Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung der errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH) oder Notariatsakt, Firmenbucheintragung, sind nicht förderbar.

Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung (bilateraler) Projektverträge während der Laufzeit sind grundsätzlich förderbar, wenn ein inhaltlicher Projektbezug gegeben ist.

Kann es zu Kürzungen der Förderung kommen, wenn die laut Programmvorgaben erforderlichen Beitragsquoten der Unternehmenspartner und wissenschaftlichen Partner bis Ende der Förderungsperiode nicht erreicht werden?

Ja.

Können Cash-Leistungen von Partnern, die erst nach Ende der Projektlaufzeit eintreffen, noch in der Endabrechnung berücksichtigt werden?

Grundsätzlich gilt, dass drei Monate nach Ende des Förderungszeitraumes die im Förderungszeitraum zu zurechnenden Leistungen bezahlt sein müssen.

Eine etwaige anzurechnende Cash-Leistung muss allerspätestens mit dem Übermitteln des Endberichtes auf dem Konto des Förderungsnehmers eingetroffen sein.

Sind Zukäufe und Verrechnungen von Leistungen zwischen Unternehmenspartnern in Zentren bzw. COMET-Projekten in Ausnahmefällen erlaubt?

Gemäß Kostenleitfaden sind Verrechnungen von Projektleistungen zwischen Projektpartnern grundsätzlich nicht anerkennbar.

Nur in begründeten und genehmigungspflichtigen Einzelfällen - und nach vorheriger Absprache mit der FFG - können Leistungen zwischen Unternehmenspartnern weiter verrechnet werden:

- wenn kein anderer Lieferant vorhanden ist, zu marktüblichen Konditionen
- aufgrund der Geringfügigkeit die Lieferung durch einen anderen Lieferanten nicht tunlich ist
- keine unmittelbare Beteiligung des leistenden Unternehmenspartners am betreffenden Einzelprojekt gegeben ist oder die Leistung (z. B. Investition) in mehreren Projekten verwendet wird

2.2 FAQs Kosten und Finanzierung für COMET-Zentren

Kann die erste Abrechnungsperiode verkürzt und an das Bilanzjahr angepasst werden?

(z. B. bei Laufzeit-Beginn 1.4., erste Jahresabrechnung nur 9 Monate bis 31.12.)

Ja, ein „Rumpfwirtschaftsjahr“ ist für COMET-Zentren möglich, um eine Gleichschaltung von Förderungsjahr und Wirtschaftsjahr zu ermöglichen (dies ist bereits im Zentrumsplan anzugeben). Der Rest des Rumpfwirtschaftsjahres wird am Ende angehängt.

Können nicht in Anspruch genommene Förderungsmittel von einer Vertragsperiode in die nächste transferiert werden?

Nein, nicht verbrauchte Mittel sind nicht übertragbar.

Ist eine kostenneutrale Projektverlängerung möglich, wenn nicht alle Mittel in der Förderungsperiode verbraucht wurden?

Nein.

Erfolgt die Prüfung vor Ort durch die FFG nur beim Zentrum?

Ja, i.d.R. jährlich nach Jahresberichtlegung vor Ort beim Zentrum.

Die FFG kann nach Ankündigung auch Prüfungen bei den Partnern vornehmen.

Ist der Zukauf von Leistungen von wissenschaftlichen Partnern über den vereinbarten In-Kind-Beitrag erlaubt?

Ja.

Ist der Zukauf von Leistungen von Unternehmenspartnern über den In-Kind-Beitrag erlaubt?

Die Kosten der Unternehmenspartner sind gemäß Programmvorgaben als In-Kind-Beiträge abzurechnen. Darüber hinaus ist ein Zukauf im Non-COMET-Bereich des Zentrums möglich.

Leistungen können nur in begründeten und genehmigungspflichtigen Einzelfällen und nach vorheriger Absprache mit der FFG von Unternehmenspartnern innerhalb des geförderten COMET- Programms zugekauft werden, wenn:

- kein anderer Lieferant vorhanden ist, zu marktüblichen Konditionen
- aufgrund der Geringfügigkeit die Lieferung durch einen anderen Lieferanten nicht tunlich ist
- keine unmittelbare Beteiligung des leistenden Unternehmenspartners am betreffenden Einzelprojekt gegeben ist oder die Leistung (z. B. Investition) in mehreren Projekten verwendet wird.

Wie können COMET Zentren, die sich an anderen nationalen Förderungsprogrammen beteiligen, ihre Eigenleistungen einbringen?

Eigenleistungen können nur aus dem Non-COMET-Bereich des COMET-Zentrums eingebracht werden (nicht aus dem geförderten COMET-Bereich).

Ist eine Überschreitung der maximalen Bundesförderung pro Jahr innerhalb der Förderungsperiode möglich? (COMET-Zentren (K1) max. 1,7 Mio. und COMET-Zentren (K2) max. 4 Mio. pro Jahr)

Im Zentrumsplan (Bestandteil des Förderungsvertrags) müssen die jährlichen Höchstwerte eingehalten werden. Während der Laufzeit sind Überschreitungen nur dann möglich, wenn es sich um ein Aufholen eines Rückstands im bisherigen Förderungszeitraum handelt. Ein Vorgriff auf die zukünftigen Förderungsmittel ist nicht möglich.

Budgetüberschreitungen sind zwar während der Laufzeit möglich, müssen jedoch ggf. selbst vorfinanziert werden (späterer Ausgleich möglich).

Ist eine geteilte Anstellung von ZentrumsmitarbeiterInnen bei Unternehmenspartnern oder wissenschaftlichen Partner möglich? Was ist für die Abrechnung der erbrachten Personalleistungen im Falle einer Doppelanstellung im COMET-Bereich gegebenenfalls zu beachten?

Ja; grundsätzlich sollten COMET-MitarbeiterInnen jedoch entweder beim Zentrum oder beim Partner angestellt sein.

- Doppelanstellung beim Unternehmenspartner:
Im Falle der Doppelanstellung einer am Zentrum und beim Unternehmenspartner angestellten Person, können die Personalkosten nur beim

Zentrum im COMET-Bereich abgerechnet werden. Eine Abrechnung in COMET sowohl beim Zentrum als auch Unternehmenspartner ist nicht möglich. Sofern der Unternehmenspartner Leistungen einer am Zentrum angestellten Person abrechnet, können keine weiteren Personalkosten am Zentrum für diese Person im COMET-Bereich geltend gemacht werden.

- Doppelanstellung beim wissenschaftlichen Partner:
Im Falle einer Doppelanstellung ist in begründeten Ausnahmefällen eine geteilte Kostenverrechnung beim Zentrum als auch beim wissenschaftlichen Partner möglich (z. B. eigener Arbeitsplatz am Zentrum, an welchem die Forschungsarbeiten verrichtet werden). Dies ist vorab mit der FFG abzustimmen.

Müssen die Barleistungen (Cash Beiträge) der Unternehmenspartner kumuliert mind. 50% der gesamten Unternehmensbeiträge betragen?

Ja, es kommt zu Kürzungen der Förderung, wenn die Mindestquote bis Ende der Förderungsperiode des Zentrums nicht erreicht wird.

Müssen Zeitaufzeichnungen auch von ZentrumsmitarbeiterInnen die im administrativen Bereich tätig sind (wie z. B. Geschäftsführung, Controlling, Assistenz) geführt werden?

Ja von allen ZentrumsmitarbeiterInnen, die im COMET-Bereich tätig sind.

Kann ein EU- Projekt welches durch Unionsmittel finanziert wird mit COMET-Mitteln kofinanziert werden?

Kompetenzzentren können maximal jenen Kostenanteil eines geförderten EU-Projektes, der nicht durch die EU-Förderung gedeckt ist ggf. als förderbare Kosten im COMET-Bereich abrechnen, sofern das Projekt auch inhaltlich dem genehmigten COMET- Forschungsprogramm zuordenbar ist. Die FFG ist über die Einreichung von EU-Projekten sowie deren Finanzierung aus COMET-Mitteln jedenfalls in Kenntnis zu setzen.

- Das EU-Projekt ist in den Berichten auch in der Auflistung der COMET-Projekte (List of Projects) mit dem entsprechenden Kostenanteil auszuweisen.
- Die EU-Projektkosten sind zur Gänze im Non-COMET-Bereich zu erfassen. Eine anteilige Erfassung als förderbare Kosten in COMET kann max. in Höhe des nicht geförderten Eigenmittelanteils des EU-Projektes erfolgen. Die Darstellung im COMET-Bericht ist pro EU-Projekt unter der Kosten-kategorie „sonstige Kosten“ vorzunehmen.
- Ein bereits 100%-ig gefördertes EU-Projekt kann nicht durch COMET-Mittel ko- finanziert werden.
- Gemäß Artikel 8 der AGVO gilt: "Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union ZENTRAL verwaltet werden und NICHT direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfenhöchstintensitäten oder Beihilfenhöchstbeträge eingehalten sind, NUR die staatlichen Beihilfen

berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigen Finanzierungssatz nicht überschreitet."

Wie sind Erlöse aus COMET geförderten bzw. erarbeiteten Patenten zu behandeln?

Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von COMET Forschungsergebnissen sind als Reinvestition im nicht wirtschaftlichen Bereich zu berücksichtigen. Es wird kein Abzug von den Kosten vorgenommen. Gültigkeit ab 1.1.2019

Wie ist mit allfälligen erzielten Gewinnen umzugehen?

Sofern im nicht-wirtschaftlichen Bereich Gewinne erwirtschaftet werden (z. B. Gewinne aus dem Verkauf von Lizenzen, die in einem geförderten Projekt entstanden sind), sind diese jedenfalls im nicht-wirtschaftlichen Bereich des Zentrums zu reinvestieren.

Wie wird bei der Prüfung ausländischen Partnern in COMET-Zentren vorgegangen?

Im Zuge der Vorbereitung der Zentrumsprüfung können auch ausländische Unternehmenspartner ausgewählt werden, um deren bisher abgerechnete Kosten der laufenden Förderungsperiode zu prüfen.

Die Auswahl der zu prüfenden ausländischen Unternehmenspartner orientiert sich an der Höhe der abgerechneten Kosten (mehr als 10% der gesamten bisher abgerechneten Unternehmenspartnerkosten und an offensichtliche Unstimmigkeiten (z.B. auffällig hohe Stundensätze).

Für die Prüfung dieser Unternehmenspartner stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Übermittlung der Unterlagen und Belege zu den Kostenabrechnungen an die FFG, entweder per eCall oder Filr. Weiters können die Unterlagen und Belege auch persönlich zur Prüfung bei der FFG vorgelegt werden.
2. Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und Ausstellung einer Bestätigung, dass alle bisherigen Abrechnungen des Partners (insbesondere die Stundensatzberechnung) den Förderungsrichtlinien und dem Kostenleitfaden entsprechen. Die Kosten dafür sind mit dem Gemeinkostenzuschlag abgedeckt. Die Prüfung und Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer hat frühestmöglich, spätestens jedoch im Zuge der nächsten Wirtschaftsprüfung des Unternehmenspartners zu erfolgen und ist umgehend der FFG vorzulegen. Die Kosten können nur anerkannt werden, wenn die Bestätigung spätestens bei der Prüfung der Endabrechnung vorliegt.
3. Prüfung der ausländischen Unternehmenspartner vor Ort, allenfalls gemeinsam mit dem Programmmanagement oder einem Zentrumsvertreter/einer Zentrumsvertreterin, die diesen Besuch nutzen, um inhaltliche Punkte zu besprechen. Die Koordination des Prüfungstermins erfolgt mit Unterstützung des Zentrums. Die tatsächliche Prüfung der bisherigen IST-Abrechnung der

ausgewählten ausländischen Unternehmen findet unabhängig von der Zentrumsprüfung im darauffolgenden Jahr statt, wobei auf Synergien bei der Dienstreise zu achten ist. Die Prüfung muss jedenfalls vor der Endabrechnung abgeschlossen sein, damit die Kosten anerkannt werden können. Geprüft werden alle bisherigen Berichtszeiträume. Im Normalfall findet pro Partner nur eine Prüfung im Förderungszeitraum statt.

Die gleiche Vorgangsweise ist analog auch bei den wissenschaftlichen Partnern anzuwenden.

Für die Prüfung des ausländischen Unternehmens/der ausländischen Organisation ist primär Variante 1 vorgesehen. Sofern es hier zu keinem zufriedenstellenden Prüfergebnis kommt, können in Abstimmung zwischen Zentrum und FFG Variante 2. oder 3. angewandt werden.

2.3 FAQs Kosten und Finanzierung für COMET-Projekten

Ist im Rahmen von COMET-Projekten ein direkter Fluss öffentlicher Mittel zu den Unternehmenspartnern möglich?

Ja, Unternehmenspartner können Fördermittel erhalten, sofern genehmigt und unter Beachtung der jeweils für den Partner geltenden beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen.

Welche Konsequenzen haben Abweichungen von budgetären Planwerten bei COMET-Projekten hinsichtlich der Auszahlung?

Bei geringfügigen Abweichungen erfolgt die Auszahlung nach Plan; bei größeren Kostenunterschreitungen kommt es zu Kürzungen, die jedoch bis zum Ende der genehmigten Förderungsperiode wieder aufgeholt werden können.

Wie ist bei Kostenumschichtungen während der Laufzeit vorzugehen?

Kostenumschichtungen zwischen Kostenkategorien und Projektpartnern können ausschließlich

- im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert und begründet oder
- im Rahmen einer Konsortialänderung durchgeführt werden.

Die endgültige Höhe der anerkehbaren Gesamtprojektkosten sowie der Förderung werden nach Abschluss des Vorhabens im Zuge der Rechnungsprüfung ermittelt.

Kostenumschichtung im Zuge von Konsortialänderungen müssen im eCall beantragt werden (siehe [eCall Tutorial](#) „Konsortialänderungen im laufenden Projekt“)

Müssen die Barleistungen (Cash Beiträge) der Unternehmenspartner kumuliert mind. 50% der gesamten Unternehmensbeiträge betragen?

Nein. Diese Programmvorgabe gilt nur für Zentren.

Kann es zu Rückforderungsansprüchen der FFG kommen, wenn ein UP während der Laufzeit Insolvenz anmeldet?

Ja, bei Konkursfällen kann es ggf. zu Rückforderungsansprüchen der FFG gegenüber den betreffenden Partnern kommen. Die Einbindung eines Ersatzpartners bzw. eine Umverteilung im Konsortium ist möglich.

Sind Kosten der Vertragserstellung/ Konsortialvertragserstellung förderbare Kosten?

Gemäß Förderungsvertrag § 4 sind die Kosten der Vertragserstellung keine förderbaren Kosten. (z. B. Rechtsanwaltskosten, Übersetzungskosten, etc.).

Sind Kosten für Bewirtung förderbar?

Kosten für Bewirtung können für COMET-Projekte nur in begründeten Ausnahmefällen und nur im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitäten auf Ebene des Gesamtprojektes (Boards, Projektgremien,...) gefördert werden.

3 AUSSENAUFTRITT

Wie ist der Außenauftritt eines COMET-Zentrums/ COMET-Moduls/ COMET-Projektes zu gestalten?

Die wesentlichen Punkte bzgl. Außenauftritt der COMET-Zentren, -Module und -Projekte sind im Förderungsvertrag Punkt 6.4 geregelt.

Im Sinne der Öffentlichkeitswirksamkeit ist jedes COMET-Zentrum verpflichtet, die geplanten PR-Vorhaben im Rahmen der jährlichen Berichtslegung überblicksartig für das kommende Jahr darzustellen. Spätestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Event sind Detailinformationen zum jeweiligen PR-Vorhaben zu übermitteln und mit der FFG abzustimmen.

Es ist in geeigneter Weise auf das Programm "COMET" hinzuweisen:

Das COMET-Zentrum XX/ COMET-Modul XX/ COMET-Projekt XX wird im Rahmen von COMET – Competence Centers for Excellent Technologies durch BMK, BMDW, [mitfinanzierende Länder] gefördert. Das Programm COMET wird durch die FFG abgewickelt.

XX is a COMET Centre / Module / Project within the COMET – Competence Centers for Excellent Technologies Programme and funded by BMK, BMDW, [co-financing provinces]. The COMET Programme is managed by FFG.

Es sind ausschließlich die Logos von [BMK](#), [BMDW](#) und [FFG](#) zu verwenden.

Die Länderlogos sind mit dem jeweiligen Land zu abzustimmen.

Diese Vorgehensweise ist ausnahmslos bei jeder Kommunikation nach außen anzuwenden (Webauftritt, Publikationen, Präsentationen, Poster, Konferenzen, Broschüren, Papers, Fact sheets, Success Stories etc.).

Im Dialog mit Medien (z.B. Interviews, Presseartikel) ist insbesondere darauf zu achten, dass die Vorgaben betreffend Außenauftritt an JournalistInnen weitergetragen und auf deren Umsetzung geachtet wird.

Bitte stellen Sie intern sicher, dass alle Projektleitungen bzw. betroffenen MitarbeiterInnen über diese Vorgehensweise informiert sind und diese umsetzen.